

Förderprogramm Nachhaltig Bauen und Sanieren



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Für Rückfragen wenden Sie sich an:
Frauke Daemgen
Tel: 07472 165-506
frauke.daemgen@rottenburg.de

Förderantrag für den Förderbereich 4 „Gestaltung im Geltungsbereich der Altstadt- / Dorfbildsatzung“

Ich / Wir beantragen
Name des Antragstellers

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Email

Bank*

IBAN*

BIC*

Straße / Flurstück Stadtteil

*freiwillige Angabe

Angaben zum Wohngebäude

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen

- Altbau Neubau

Wurden weitere Förderungen beantragt? Nein Ja, und zwar

Für das Gebäude wurde bereits ein Zuschuss eines städtischen Förderprogramms gewährt Nein

Ja, und zwar, im Jahr

Beabsichtigte Maßnahmen

- | | | |
|---|------------------------------------|--------------------|
| 1. Dach | Fördersumme wird vom Amt berechnet | |
| <input type="checkbox"/> Dachdeckung mit
Biberschwanz (Doppeldeckung) / Falzbiber | _____ m ² | Fördersumme: _____ |
| 2. Fassade | | |
| <input type="checkbox"/> Farbanstrich | _____ m ² | Fördersumme: _____ |
| <input type="checkbox"/> Freilegung und Anstrich historischen Fachwerks / Freilegung
und Sanierung von Sandsteingewänden oder Steinsockeln | | Fördersumme: _____ |
| 3. Fenster | | |
| <input type="checkbox"/> Einbau neuer Zweiflügeliger Fenster | Anzahl: _____ | Fördersumme: _____ |
| <input type="checkbox"/> Einbau neuer Dreiflügeliger Fenster | Anzahl: _____ | Fördersumme: _____ |
| <input type="checkbox"/> Instandsetzung von Holzfenster | Anzahl: _____ | Fördersumme: _____ |

4. Fensterbekleidungen

- Einbau neuer Fensterbekleidungen als Holz- oder Steinumrahmungen (im Neubau auch Stahl), Putzfaschen oder farbliche Umrahmung Anzahl: _____ Fördersumme: _____
- Instandsetzung von Holzfensterbekleidungen Anzahl: _____ Fördersumme: _____

5. Klappläden

- Anbringung neuer Holzklappläden Anzahl: _____ Fördersumme: _____
- Instandsetzung von Holzklappläden Anzahl: _____ Fördersumme: _____

6. Türen/Tore

- Einbau neuer handwerklich durchgebildete Holztüren Anzahl: _____ Fördersumme: _____
- Einbau neuer handwerklich durchgebildete Holztore Anzahl: _____ Fördersumme: _____
- Instandsetzung vorhandener Holztüren/Holztore Anzahl: _____ Fördersumme: _____

7. Anlagen zur Solaren Nutzung

- Solarziegel qm: _____ Fördersumme: _____
- Herstellung von Solaranlagen als In-Dach-Lösung Fördersumme: _____

8. Werbeanlagen

- Aufmalen von Werbeanlagen / Schriftzügen auf der Fassade Fördersumme: _____

9. Architekturdetails

- Instandsetzung/Wiederherstellung von Architekturdetails, vorhandener handwerkstechnisch hergestellter Ausleger, Bildstöcken und historischen Figuren Fördersumme: _____

Anlagen zum Antrag

(die aufgelisteten Unterlagen sind mit dem Antragsformular abzugeben)

- **Aussagekräftiges Angebot der beantragten Maßnahmen**
- Bei Instandsetzung **Aussagekräftige Fotos der Baumaßnahme, die instandgesetzt werden sollen und von den Außenansichten** (komplett Ansicht aller Hausseiten)
- Bei Neubau **Planunterlagen**

Zwingende Erklärungen der Antragsteller / des Antragstellers / der Antragstellerin

- Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- Es wird bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch noch keine Liefer- oder Leistungsverträge unterschrieben wurden. (Planungsleistungen sind förderunschädlich)
- Die Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ wird vollumfänglich anerkannt.
- Mir ist bewusst, dass für etwaige Instandsetzungsmaßnahmen am Äußeren des Gebäudes innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt- / Dorfbildsatzung die Vorgaben der geltenden Satzung einzuhalten sind und dazu eine Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung notwendig ist.
- Das Formular „Informationen zur Datenerhebung“ ist Bestandteil dieses Antrags und wurde von mir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Stadtplanungsamtes

Dem Antrag wird wie vorgelegt zugestimmt
Dem handschriftlich geänderten Antrag wird zugestimmt
Die erforderlichen Abstimmungen sind erfolgt

Ja Nein
 Ja Ja
 Ja Nein

Rottenburg am Neckar, den _____

Ausgangspunkt aus der Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren“

(Gültig ab 1. März 2023)

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Diese Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
2. Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag für Gebäude auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.
3. Über Anträge entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Unterlagen für Antrag und Auszahlung können im Original oder digital eingereicht werden.
5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
6. Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden.
7. Das zu fördernde Vorhaben muss die jeweiligen Vorgaben von planungs- und baurechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Denkmalschutzauflagen, Altstadt- oder Dorfbildsatzung etc.) einhalten.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie.
9. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Beginn der Maßnahme ist auch der Abschluss eines Leistungs-, Ausführungs- oder Bauvertrages. Planungsleistungen sind förderunschädlich.
10. Die Durchführung der Maßnahme ist gerechnet ab dem Datum des schriftlichen Zuwendungsbescheids, innerhalb von zwei Jahren abzuschließen und abzurechnen. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
11. Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes verlängert werden. In diesem Fall können einzelne Gewerke abgerechnet werden, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden kann.
12. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder gesetzlichen Vorgaben (z.B. aus Bebauungsplan, Baugenehmigung, Altstadt- und Dorfbildsatzung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, DIN-Normen, GEG, Artenschutzgesetze, bei den Fördertatbeständen festgelegte Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzung usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme innerhalb des beim Fördertatbestand genannten Zeitraums entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheids für die Fördermittel gilt.
13. Eine Kombination der Fördermittel innerhalb dieser Förderrichtlinie ist wie folgt möglich:
Förderbereich 1 kann mit 2,4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 2 kann mit 1,4,5,6,7 verbunden werden

- Förderbereich 3 kann mit 4,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 4 kann mit 1,2,5,6,7 verbunden werden
Förderbereich 5 kann mit 1,2,4,6,7 verbunden werden
Förderbereich 6 kann mit 1,2,4,5,7 verbunden werden
Förderbereich 7 kann mit 1,2,4,5,6 verbunden werden
14. Eine gleichzeitige Förderung einzelner Maßnahmen mit anderen Landesförderprogrammen (z.B. Wohnraumförderung der L-Bank) oder Bundesprogrammen (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude) ist für die Förderung aus diesem Programm möglich. Dies muss durch den Antragsteller gegebenenfalls mit den anderen Fördergebern abgeklärt werden.
 15. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.
 16. Die Höhe der Fördermittel muss mindestens 500,00 € betragen, bei Wohnstätten und Nisthilfen mindestens 100,00 € (Bagatelgrenze).
 17. Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich eine Besichtigung und Dokumentation (z.B. durch Fotos) der geförderten Maßnahmen, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.
 18. Mit der Förderung wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Durchführbarkeit der Maßnahme und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt beim Antragssteller.
 19. Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von der individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Hiermit weisen wir ausdrücklich auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hin, falls Fördermittel aus diesem Programm in Anspruch genommen werden. Zudem ist die Stadt Rottenburg aufgrund von § 93 a Absatz 1 Ziffer 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung über die gewährten Subventionen zu machen.

Förderbereich 4: Gestaltung im Geltungsbereich der Altstadt- /Dorfbildsatzung

1. Allgemeines

- 1.1. Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden ausschließlich im Geltungsbereich der Altstadt- oder Dorfbildsatzung. Die Maßnahmen sollen der Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung des städtebaulichen oder architektonischen Erscheinungsbildes dienen (Ortsbildpflege).
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstück sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.
- 1.3. Umfang und Förderung der Maßnahme sind mit dem Stadtplanungsamt im Vorfeld abzustimmen.
- 1.4. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn für das Gebäude, an dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, im Geltungsbereich eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eine Modernisierungsvereinbarung vorliegt.

2. Förderung ortsbildpflegerischer Maßnahmen bei Instandhaltungsmaßnahmen

- 2.1. Erhaltung oder Erneuerung der Dachdeckung mit naturrotem Ziegelmaterial (Biberschwanzziegel als Doppeldeckung oder Falzbiber)

- 20 % der Aufwendungen, max. 4.000,- Euro**
- 2.2. Erhaltung oder Erneuerung der Fassade
Farbanstrich nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt
20 % der Aufwendungen, max. 500,- Euro
Freilegung historischen Fachwerks, Sanierung von Steingewänden oder Steinsockeln **20 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro**
- 2.3. Einbau neuer oder Instandsetzung von Fenstern
Einbau von neuen zweiflügeligen Fenstern
10% der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro
Einbau von neuen dreiflügeligen Fenstern (zwei senkrechte und ein Querflügel)
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro
Instandsetzung von Holzfenstern (z.B. Anstrich, Dichtungen usw.)
50,- Euro pro Fenster, max. 1.500,- Euro
- 2.4. Einbau neuer oder Instandsetzung von Fensterbekleidungen
Einbau neuer Fensterbekleidungen als Holz- oder Steinumrahmung, durch Putzfaschen und/oder eine farbliche Umrahmung
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro
Instandsetzung von Holzfensterbekleidungen
50,- Euro pro Fenster, max. 1.500,- Euro
- 2.5. Anbringung neuer oder Instandsetzung von Holzklappläden
Gefördert werden nur funktionsfähige Holzklappläden an Fenstern ohne zusätzliche Rollläden oder Jalousien. Bei nachträglichem Einbau von Rollläden oder Jalousien kann die Förderung zurückgefordert werden.
Wiederanbringung neuer Holzklappläden
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro
Instandsetzung von Holzklappläden
100 ,- Euro pro Fenster, max. 1.500,- Euro
- 2.6. Einbau neuer oder Instandsetzung vorhandener Holztüren und Holztore
Die Gesamtförderung für alle Holztüren und Holztore beträgt max. 3.000 EUR
Einbau neuer handwerkstechnisch hergestellter Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke
20% der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro /Stück
Instandsetzen vorhandener Holztüren und Holztore
500,- Euro pro Tür / Tor, max. 1.500,- Euro
- 2.7. Anlagen zur solaren Nutzung (Photovoltaikanlagen (PV) / Solarthermie)
Solarziegel in der Farbgebung naturrot bis rotbraun
PV- bzw. Solarthermiemodule als In-Dach-Lösungen in dunkler und matter Farbgebung **20 % der Aufwendungen, max. 3.000,- Euro**
- 2.8. Werbeanlagen
Aufmalen von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen auf die Fassade
10 % der Aufwendungen, max. 1.000 ,- Euro /Schriftzug
- 2.9. Architekturdetails
Instandsetzung von Architekturdetails, vorhandener handwerkstechnisch hergestellter Ausleger, Bildstöcke und historischen Figuren
20% der Aufwendungen, max. 500,- Euro /Stück
- 3. Förderung ortsbildpflegerischer Maßnahmen bei Neubauten**
- 3.1. Dachdeckung mit naturrotem Ziegelmaterial
(Biberschwanzziegel als Doppeldeckung oder Falzbiber)
20 % der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro
- 3.2. Farbgestaltung der Fassade
Farbanstrich nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt
10% der Aufwendungen, max. 500,- Euro
- 3.3. Fenster
Einbau von zweiflügeligen Fenstern
10% der Aufwendungen, max. 2.000,- Euro
Einbau von dreiflügeligen Fenstern (zwei senkrechte und ein Querflügel)
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro
- 3.4. Fensterbekleidungen
Einbau als Holz-, Stahl- oder Steinumrahmung, durch Putzfaschen oder eine farbliche Umrahmung **10% der Aufwendungen, max. 1.000,- Euro**
- 3.5. Anbringung von Holzklappläden
Gefördert werden nur funktionsfähige Klappläden aus Holz an Fenstern ohne zusätzliche Rollläden oder Jalousien. Bei nachträglichem Einbau von Rollläden oder Jalousien kann die Förderung zurückgefordert werden.
10 % der Aufwendungen, max. 2.500,- Euro
- 3.6. Türen und Tore
Einbau neuer handwerkstechnisch hergestellter Haustüren aus Holz als Einzelstücke **20% der Aufwendungen, max. 1.500,- Euro /Stück**
Tore aus Holz **20% der Aufwendungen, max. 1.000,- Euro /Stück**
Die Gesamtförderung für alle Holztüren und Holztore beträgt max. 2.500,- EUR



Information zur Datenerhebung

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Herr Oberbürgermeister Stephan Neher, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

Behördlicher Datenschutzbeauftragte

Frau Veas, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar, datenschutz@rottenburg.de

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ erhoben und gespeichert.

Geplante Speicherdauer (Datum bzw. Kriterium für das Ende der Datenspeicherung)

Die Daten werden in der Förderliste bis zur Erfüllung der in der Förderrichtlinie oder im Bescheid genannten Fristen zur zweckgemäßen Nutzung der Fördermaßnahme gespeichert.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Zuständiges Finanzamt

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@ldi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie im städtischen Förderprogramm Förderprogramms „Nachhaltig Bauen und Sanieren“ nicht berücksichtigt werden.